

# **Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)**

vom 30. November 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 57h Absatz 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup> (RVOG),

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Bundesverwaltung bearbeitet ihre geschäftsrelevanten Dokumente grundsätzlich in elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER-Systeme). Als geschäftsrelevant gelten die Dokumente, die für den Nachweis der Verwaltungstätigkeit im Sinne von Artikel 22 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV) notwendig sind.

<sup>2</sup> Die GEVER-Systeme der Bundesverwaltung dienen der rechtskonformen, prozessorientierten, nachvollziehbaren, systematischen, transparenten, sicheren und wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung.

<sup>3</sup> Neben den GEVER-Systemen dürfen für geschäftsrelevante Dokumente keine parallelen Ablagesysteme bewirtschaftet werden.

### **Art. 2** Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die GEVER-Systeme der Bundesverwaltung:

- a. die Grundsätze für die Datenbearbeitung;
- b. die Anforderungen an die Informationssicherheit;
- c. die Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung.

SR ...

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> SR 172.010.1

**Art. 3** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RVOV<sup>3</sup>;
- b. für Dritte, die Zugriff auf ein GEVER-System der Bundesverwaltung haben.

<sup>2</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei können die ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7a in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe b und 2 RVOV den Vorschriften der Verordnung unterstellen, soweit die dezentralen Einheiten nicht ermächtigt sind, selbstständig zu archivieren.

<sup>3</sup> Werden geschäftsrelevante Dokumente vorübergehend ausserhalb von GEVER-Systemen der Bundesverwaltung bearbeitet, so ist ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 7 zu erstellen. Zudem sind die Artikel 12 und 14 sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Sie gilt nicht, soweit die Gesetzgebung für ein System abweichende Regelungen aufstellt, und nicht für Applikationen, in denen keine Personendaten bearbeitet werden.

**Art. 4** Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *GEVER-ÜDP*: das GEVER-System, das die Bundeskanzlei für die Abwicklung und Koordination überdepartementaler Prozesse einsetzt;
- b. *Dokument*: eine Datei mit ihren Metadaten;
- c. *Ordnungssystem*: Struktur, die sämtliche Aufgaben der jeweiligen Verwaltungseinheit abbildet und sicherstellt, dass Dokumente in ihrem Aufgabenzusammenhang abgelegt werden können.

**Art. 5** Produktwahl

<sup>1</sup> Verwaltungseinheiten, die dieser Verordnung unterstehen, wählen ein GEVER-System, das als Standard zugelassen ist.

<sup>2</sup> Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes genehmigt, nach Konsultation der Generalsekretärenkonferenz, Ausnahmen auf Antrag des Steuerungsausschusses (Art. 18), wenn die betreffende Verwaltungseinheit ihre Aufgaben mit einem anderen System besser erfüllen kann.

<sup>3</sup> SR 172.010.1

## 2. Abschnitt: Datenbearbeitung und Datenschutz

### Art. 6 Für die Datenbearbeitung verantwortliches Organ

Für die Datenbearbeitung verantwortliches Organ ist:

- a. für GEVER-ÜDP: die Bundeskanzlei;
- b. für die andern GEVER-Systeme: die jeweilige Verwaltungseinheit nach den Artikeln 7–8 RVOV<sup>4</sup>.

### Art. 7 Bearbeitungsreglemente

Jede Verwaltungseinheit, die ein GEVER-System führt, erlässt für dieses ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>5</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

### Art. 8 Anmeldung der GEVER-Systeme

Die Verwaltungseinheiten melden ihre GEVER-Systeme beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten als Datensammlung im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>6</sup> über den Datenschutz an.

### Art. 9 Ordnungssysteme

Die Ordnungssysteme der GEVER-Systeme sind so aufzubauen, dass ihre Bekanntgabe nicht schon zur unzulässigen Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten, Persönlichkeitsprofilen oder klassifizierten Informationen führt.

### Art. 10 Trägerwandel

<sup>1</sup> Für die Umwandlung physischer Dokumente in elektronische Dokumente oder umgekehrt oder von einem elektronischen Format in ein anderes (Trägerwandel) regelt die Bundeskanzlei:

- a. die Prozesse und die Qualitätssicherungsmassnahmen;
- b. die zu verwendende elektronische Signatur und das Format.

<sup>2</sup> Die nach diesen Vorschriften elektronisch erfassten Dokumente gelten als Original.

<sup>3</sup> Physische Originaldokumente werden drei Monate nach ihrer elektronischen Erfassung vernichtet. Nicht vernichtet werden dürfen Dokumente, die:

- a. aufgrund gesetzlicher Regelungen physisch aufzubewahren sind;
- b. für die Erledigung der Geschäfte noch benötigt werden;

<sup>4</sup> SR 172.010.1

<sup>5</sup> SR 235.11

<sup>6</sup> SR 235.1

- c. voraussichtlich benötigt werden, um rechtserhebliche Sachverhalte zu beweisen;
- d. aufgrund ihrer historischen oder kulturellen Bedeutung aufbewahrt werden sollen.

#### **Art. 11**            Signatur

Die Bundeskanzlei regelt die zu verwendende elektronische Signatur und in Absprache mit dem Bundesarchiv das Dateiformat für Dokumente, die zum Zweck der Bearbeitung in GEVER-Systemen der Bundesverwaltung signiert werden.

### **3. Abschnitt: Daten- und Systemsicherheit**

#### **Art. 12**            Grundsätze

<sup>1</sup> Dokumente sind im GEVER-System so zu bearbeiten, dass sie vor Kenntnisnahme durch Unberechtigte geschützt sind.

<sup>2</sup> Dokumente, die besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen enthalten, sind im GEVER-System zu verschlüsseln. In GEVER-Systemen enthaltene Dokumente mit solchen Inhalten sind auch bei der Übermittlung zu verschlüsseln.

<sup>3</sup> Im GEVER-System dürfen keine GEHEIM klassifizierte Dokumente bearbeitet werden.

#### **Art. 13**            Datenaustausch

<sup>1</sup> Benutzerinnen und Benutzer können Dokumente ihres eigenen GEVER-Systems in ein anderes schicken; sie können aber nicht Dokumente aus einem anderen GEVER-System in das eigene abrufen.

<sup>2</sup> Für die Übermittlung zwischen GEVER-Systemen ist ein gesicherter Kanal zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Bundeskanzlei bestimmt das zu verwendende Produkt im Einvernehmen mit dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes.

#### **Art. 14**            Authentifikation

Die GEVER-Systeme sind mit einer Zwei-Faktoren-Authentifikation gemäss den Vorgaben über die Informatiksicherheit zu führen.

#### **Art. 15**            Protokollierung

<sup>1</sup> Zugriffe auf sowie Druck und Versand von Dokumenten sowie Änderungen am Zugriffsschutz, insbesondere an der Verschlüsselung, sind von GEVER-Systemen in einem Protokoll festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Protokolle werden zwei Jahre lang gemäss der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002<sup>7</sup> aufbewahrt.

#### **Art. 16** Informationssicherheitskonzept

<sup>1</sup> Das für die Datenbearbeitung verantwortliche Organ dokumentiert die Massnahmen zur Umsetzung und Erhaltung der Informationssicherheit. Das Konzept ist regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Bleiben nach der Umsetzung der Massnahmen Risiken bestehen, so müssen sie und ihre potenziellen Folgen ausgewiesen werden und der Entscheidungsträgerin oder dem Entscheidungsträger schriftlich mitgeteilt werden.

### **4. Abschnitt: Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung**

#### **Art. 17** Generalsekretärenkonferenz

<sup>1</sup> Die Generalsekretärenkonferenz genehmigt auf Antrag des Steuerungsausschusses die GEVER-Strategie der Bundesverwaltung.

<sup>2</sup> Sie koordiniert auf Antrag des Steuerungsausschusses die Finanzierung der Umsetzung der GEVER-Strategie der Bundesverwaltung.

<sup>3</sup> Sie genehmigt auf Antrag der Bundeskanzlei die organisatorischen Richtlinien, die für das einheitliche Funktionieren der GEVER-Systeme notwendig sind.

<sup>4</sup> Sie genehmigt auf Antrag der Bundeskanzlei die GEVER-Dokumentation. Diese besteht aus:

- a. dem Organisationshandbuch GEVER;
- b. dem GEVER-Systemkonzept.

#### **Art. 18** Steuerungsausschuss

<sup>1</sup> Der Steuerungsausschuss besteht aus Vertretungen:

- a. der Departemente und der Bundeskanzlei;
- b. des Bundesarchivs;
- c. des Informatiksteuerungsorgans des Bundes;
- d. des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation;
- e. der Parlamentsdienste;
- f. der GEVER-Leistungserbringer.

<sup>2</sup> Die Bundeskanzlei führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei verfügen im Steuerungsausschuss über je eine Stimme.

<sup>7</sup> SR 221.431

#### <sup>4</sup> Der Steuerungsausschuss:

- a. stellt die kontinuierliche Umsetzung der GEVER-Strategie der Bundesverwaltung sicher;
- b. sorgt für die langfristige Planung im Rahmen der GEVER-Strategie;
- c. beantragt der Generalsekretärenkonferenz Änderungen der GEVER-Strategie;
- d. stellt der Generalsekretärenkonferenz Anträge zur Finanzierung der Umsetzung der GEVER-Strategie;
- e. sorgt für die regelmässige Überprüfung der GEVER-Systeme der Departemente und der Bundeskanzlei.

### **Art. 19** Bundeskanzlei

#### Die Bundeskanzlei:

- a. ist für die Gesamtkoordination zuständig;
- b. führt die Geschäfte des Steuerungsausschusses und erstattet ihm regelmässig Bericht;
- c. organisiert die Umsetzung der strategischen Ziele;
- d. leitet die Fachgruppe GEVER und die Benutzergruppen standardisierter GEVER-Lösungen;
- e. sorgt für die Aktualisierung der organisatorischen und technischen Anforderungen an GEVER-Systeme;
- f. koordiniert zusammen mit den Benutzergruppen die technische Umsetzung der GEVER-Anforderungen in den GEVER-Standardlösungen;
- g. überwacht den korrekten Einsatz von GEVER-ÜDP durch die Departemente;
- h. erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht.

### **Art. 20** Bundesarchiv

#### Das Bundesarchiv:

- a. berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten gemäss GEVER-Dokumentation;
- b. legt die Schnittstelle und das Format für die Archivierung von Dokumenten aus GEVER-Systemen im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei fest;
- c. sorgt in Absprache mit dem Ausbildungszentrum des Bundes im eidgenössischen Personalamt (AZB/EPA) für die Ausbildung im Bereich GEVER.

### **Art. 21** Informatiksteuerungsorgan des Bundes

Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes bestimmt die technischen Standards zur Gewährleistung der Datensicherheit.

**Art. 22** Wahl des Leistungserbringers

Die Verwaltungseinheiten, die dieser Verordnung unterstehen, wählen die Leistungserbringer für ihre GEVER-Systeme selber, soweit nicht der Bundesrat nach Artikel 14 Buchstabe b der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011<sup>8</sup> die Wahl auf einen oder mehrere Standarddienste eingeschränkt hat.

**5. Abschnitt: Finanzierung****Art. 23**

Anschaffung, Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der GEVER-Systeme werden über das Budget der jeweiligen Verwaltungseinheit finanziert.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 24** Bearbeitungsreglemente und Weisungen

<sup>1</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei erlassen die notwendigen Weisungen.

<sup>2</sup> Die Bearbeitungsreglemente nach Artikel 7 und die Informationssicherheitskonzepte nach Artikel 16 sowie allfällige Weisungen der Verwaltungseinheiten sind der Bundeskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 25** Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung vom 4. März 2011<sup>9</sup> über die Personensicherheitsprüfungen**

*Art. 11 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die erweiterte Personensicherheitsprüfung wird durchgeführt:

a<sup>bis</sup>. im Bereich von Geschäftsverwaltungssystemen nach der GEVER-Verordnung vom ...<sup>10</sup> bei:

1. Administratorinnen und Administratoren,
2. Registratorinnen und Registratoren mit umfassenden Zugriffsrechten,
3. Personal von Leistungserbringern sowie beauftragten Dritten.

<sup>8</sup> SR 172.010.58

<sup>9</sup> SR 120.4

<sup>10</sup> SR ...

---

## 2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>11</sup>

### Art. 22 Nachweis der Verwaltungstätigkeit

<sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten führen den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit aufgrund einer systematischen Aktenführung.

<sup>2</sup> Der Einsatz elektronischer Geschäftsverwaltungssysteme richtet sich nach der GEVER-Verordnung vom ...<sup>12</sup>.

### Art. 26 Übergangsbestimmung

GEVER-Systeme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sind spätestens auf den 1. Januar 2016 anzupassen.

### Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>11</sup> SR 172.010.1

<sup>12</sup> ...